

Informationen von Ihrem
Aral Markenvertriebspartner.

Heizen mit Öl: Das sollten Sie jetzt wissen!

Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045. Das Ziel der Bundesregierung steht fest. Um dieses Ziel auch im Gebäudebereich zu erreichen, wurde das Gebäudeenergiegesetz (GEG) überarbeitet. Ab dem 1. Januar 2024 treten neue Vorschriften in Kraft, die Hauseigentümer:innen betreffen.

Das Wichtigste in Kürze: Die Bestimmungen zur Austauschpflicht von bestehenden Heizkesseln wurden nicht verschärft, was bedeutet, dass bestehende Geräte weiterhin betrieben werden dürfen. Ebenso bleibt der Einbau neuer Heizkessel für flüssige Energieträger eine Option.

Sind Sie Besitzer:in einer Ölheizung? Denken Sie über die Investition in eine neue Ölheizung nach? Sind Sie unsicher, welche Regelungen nun für Sie gelten?

Hier finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen.



Dürfen Ölheizungen weiterhin betrieben werden?

Für die allermeisten Ölheizungen in Deutschland besteht nach dem Gebäudeenergiegesetz keine Austauschpflicht in Bestandsgebäuden, auch wenn diese 30 Jahre oder älter sind. Denn funktionierende und aktuell betriebene **Öl-Niedertemperatur (NT)- und Öl-Brennwertkessel (BW)** unterliegen keiner Ausbaupflicht. Zusätzlich ist es erlaubt, diese Anlagen zu reparieren, falls sie defekt sind. Erst wenn eine Reparatur nicht mehr möglich ist, besteht die Verpflichtung, auf eine Heizung mit erneuerbaren Energien umzusteigen, wobei hierfür festgelegte Übergangsfristen gelten.

Ausgetauscht werden müssen sogenannte **Standardheizkessel**, die bestimmte Kriterien erfüllen und in der Regel vor 1980 eingebaut wurden. Konkret gilt das für Standardkessel, die vor dem 1. Januar 1991 installiert wurden sowie für Heizkessel, die ab dem 1. Januar 1991 aufgestellt worden sind und bereits 30 Jahre betrieben wurden. Das liegt daran, dass diese Heizkessel sehr ineffizient sind, weil sie mit einer von der Außentemperatur unabhängigen, konstanten Kesseltemperatur arbeiten. Eine Ausnahme, also keine Austauschpflicht, besteht für Gebäude mit bis zu zwei Wohnungen, von denen Eigentümer:innen eine Wohnung am 01. Februar 2002 selbst bewohnt hat. Erst bei einem Besitzerwechsel, z. B. Hausverkauf oder Erbschaft, müssen neue Hauseigentümer:innen die Austauschpflicht binnen zweier Jahre erfüllen.

Darf ich künftig noch eine neue Ölheizung einbauen?

Ja – es gelten jedoch spezifische Vorgaben.

Modernisierung vor dem Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung: Bis Ihre Kommune konkrete Pläne zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme erstellt hat, werden keine Anforderungen an neue Heizungsanlagen gestellt. Die in dieser Zeit installierten Heizungsanlagen müssen:

- ab 2029 zu 15 %,
- ab 2035 zu 30 %
- und ab 2040 zu 60 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Modernisierung bei Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung: In diesem Fall müssen Sie innerhalb von 5 Jahren nach dem Einbau einer neuen Heizungsanlage nachweisen, dass diese mit einem Anteil von mindestens 65 % erneuerbaren Energien betrieben wird.

Bei Gebäuden in Neubaugebieten gelten keine Übergangsregelungen. Hier muss die benötigte Wärme für Heizung und Warmwasser sofort zu 65 % aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden.

Eine **Härtefallklausel** regelt zudem, dass eine neue Ölheizung ohne die Einbindung erneuerbarer Energien eingebaut werden darf, wenn dies wegen besonderer Umstände im Einzelfall einen unangemessenen Aufwand bedeuten oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

Allerdings dürfen nach dem Gebäudeenergiegesetz im Jahr 2045 keine fossilen Energieträger im Gebäudebereich mehr verwendet werden.

Wie kann ich bei der Modernisierung meiner Ölheizung erneuerbare Energien integrieren?

Erneuerbare Energien können z. B. durch die Nutzung eines Brennstoffes mit erneuerbaren Anteilen (z.B. Heizöl mit einem Anteil HVO) und/oder den Einsatz von Hybridanlagen (z.B. Heizölheizung mit einer Wärmepumpe oder Kopplung mit Solarthermie) eingebunden werden. Individuelle Kombinationen sind möglich, wobei Energieberater:innen bestätigen müssen, dass die entsprechenden Verpflichtungen erfüllt sind.

Was gilt es ansonsten zu beachten?

Die Bundesländer dürfen weitere Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien festlegen und bei wesentlichen Änderungen eine teilweise Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien vorschreiben.

Weitere Informationen rund um das Thema Heizen finden Sie unter www.zukunftsheizen.de.

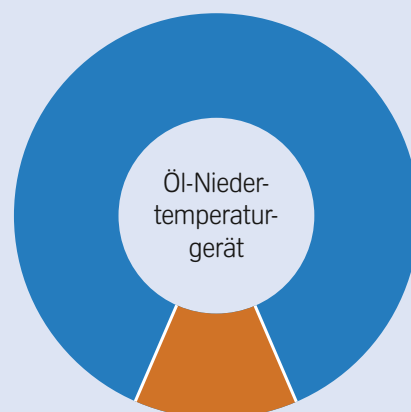
Heiztechniken im Vergleich: Brennwerttechnik wandelt Heizöl fast verlustfrei in Wärme um.

98 % Energieausnutzung



2 % Verlust

87 % Energieausnutzung



13 % Verlust

68 % Energieausnutzung



32 % Verlust